Prozeß Dr. Karl Peters.

III. sb. Berlin, 24. April.

Dr. Peters erklärt weiter: Wir hatten wegen Verhängung der Todesstrafe mit einander gesprochen; v. Pechmann und Jahnke hielten die Strafe für nöthig, denn alle Leute wüßten, daß ich gedroht hatte. — Präs.: Alle Leute? Wer? Die Eingeborenen? — Angekl.: Ja, weil ich es öffentlich erklärt hatte. Weiter erklärte Peters, daß Lieutenant v. Bronsart nicht zugezogen wurde, weil das Urtheil eine civile Angelegenheit betraf. — Präs.: Sie sprachen aber von einem Kriegsgericht? — Angekl.: Die Terminologie ist mir nicht ganz klar.

Sodann wird der Zwischenfall mit dem Häuptling Malamia und die zweite Hinrichtung verhandelt. Peters giebt hierzu an: Die anderen drei Weiber seien zu Malamia entflohen. Er habe drohende Haltung angenommen und Aeußerungen gethan, die einer Kriegserklärung gleichkamen. Am nächsten Tage habe er Wilhelm geschickt und die Auslieferung des Vaters der Jagodjo verlangt. Auch dies sei höhnisch verweigert worden und er habe nun hmüberkatätschen lassen. Er habe scharf vorgehen müssen, weil das Dorf Malamia's unmittelbar vor der Station lag und die Lage kritisch geworden war. Jetzt habe Malamia die Weiber zurückgeschickt. Dieselben bekamen 25 Hiebe. — Präs.: Ist dabei Blut geflossen? — Angekl.: Ja, ich gab sie aber gleich in Behandlung eines Arztes. — Präs.: Unter den Durchgepeitschten war auch Ihre Konkubine? — Angekl.: Ja. — Präs.: Sie wurde in Ihrer Gegenwart gepeitscht? — Angeklagter: Ich saß draußen, vielleicht mit dem Rücken zugekehrt. — Präs.: Sie sollen sehr geschrieen haben? — Angeklagter: Ja. — Präs.: Ein Zeuge schildert das Durchpeitschen als unmenschlich. — Peters: Davon habe ich gehört. Peters bekundet weiter, daß die Jagodjo als Kettengefangene mehrmals entflohen sei und daß darauf Todesstrafe stehe. Das sei nöthig, denn er habe zeitweilig mehr Kettengefangene als Soldaten auf der Station gehabt. Die Jagodjo sei als gefährlich an die Kette gelegt worden. Die anderen Herren und die Unteroffiziere hätten im Interesse der Sicherheit deren Hinrichtung verlangt, als sie nach ein bis zwei Stunden wieder eingeliefert wurde. — Staatsanwalt: Der Herr Angeschuldigte verlangte die Auslieferung des Vaters der Jagodjo, wodurch die kriegerischen Verwickelungen entstanden. Hätte er das auch verlangt, wenn die Weiber nicht in Betracht gekommen wären? — Angekl.: Der Mann war einem befreundeten Häuptling entlaufen und für diesen verlangte ich die Auslieferung des Mannes. — Staatsanwalt: Aber Wiest erhielt doch den Auftrag, die Weiber zu fordern? — Angeklagter: Nein, er sollte nur hören, wo sie geblieben seien. Was die Anschuldigung des falschen Berichtes anbetrifft, so bestreitet Peters auch in diesem Falle die Angabe der Anklage. Bronsart habe selbst zugegeben, daß er es für gut befunden habe, dasß gegen Mabruk streng vorgegangen sei, dessen Zustimmung sei nicht nöthig gewesen. Derselbe habe auch nachher noch mit ihm freundschaftlich verkehrt. — Präs.: Lieutenant v. Bronsart äußerte aber doch Bedenken gegen die Hinrichtung des Mabruk? — Peters: Das Urtheil wurde von der Schutztruppe, und zwar durch Wiest, vollzogen. — Präs.: In Ihrem Bericht heißt es: „Das Urtheil ist ordnungsmäßig durch den Führer der Truppe vollzogen worden." Dabei denkt man, daß der Führer die Soldaten aufmarschiren ließ und kommandirte. — Peters: Wenn ich etwas durch die Truppe vollziehen lasse, so deckt sich das doch wohl mit meiner Angabe. — Präs.: So sagen Sie doch, daß Sie absichtlich die Unwahrheit gesagt haben, um einen Vorwurf zu vermeiden. Angekl.: Ich habe nicht bewußt die Unwahrheit gesagt. Es entsprach meiner Auffassung.

Es wird zum letzten Abschnitte der Anklage, daß sich der Angeklagte durch Aeußerungen unwürdig gezeigt habe, geschritten; hierbei wird zeitweise die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Peters bestreitet, zu einem Afrikareisenden gesagt zu haben, er hätte einen Neger, der mit seiner Konkubine verkehrt habe, sowie diese selbst deswegen aufhängen lassen, weil er einen Verkehr dieser Art nicht dulde. Es könne sein, daß über die sexuellen Verhältnisse gesprochen worden sei, jedoch müsse es in anderer Art geschehen sein. Der Worte selbst erinnere er sich nicht mehr. — Präs.: Und zu Dr. Baumann haben Sie gesagt, daß Sie den Verkehr dieser Schweine, wie Sie die Neger nennen, mit Konkubinen von Weißen nicht dulden. — Peters: Mir ist von der Aeußerung nichts bekannt. Auch die anderen Tischgenossen wüßten nichts davon. Dies wird durch eine verlesene Bekundung von Dr. Schröder-Poggelow bestätigt. Das Protokoll über die Vernehmung des Dr. Baumann im April 1894 in Sansibar ergiebt, daß letzterer diese Aeußerungen gehört haben will. Sodann wird ein Brief des Bischofs Tucker verlesen, den derselbe an den deutschen Konsul gerichtet hat. Tucker erklärt, einen Brief von Peters nicht empfangen zu haben. Er sei mit demselben nicht in Verkehr getreten. Als er die Station einmal besuchte, war Dr. Peters schon fort. Dessen Nachfolger, v. Bülow, habe ihn herumgeführt. Er habe dabei einen Galgen bemerkt und hierauf von den Gerüchten gegen Dr. Peters gesprochen, nach welchen derselbe einen Neger und eine Negerin, seine Konkubine, die miteinander verkehrten, habe hinrichten lassen. Lieutenant v. Bülow erwiderte, daß es wohl so gewesen sei. Schreiber will dann bemerkt haben, daß er, wenn Dr. Peters nicht abgereist wäre, jeden Verkehr mit ihm unter diesen Umständen hätte vermeiden müssen. Ferner wird im Briefwechsel zwischen Dr. Peters und Bischof Smythier verlesen, in welchem ersterer sich gegen die über ihn umlaufenden Gerüchte wendet und die Thatsachen, ähnlich wie in seinen heutigen Angaben, darstellt.

Als erster Zeuge wird Lieutenant v. Pechmann vernommen: Mabruk habe großes Vertrauen besessen. Eine strenge Strafe sei geboten gewesen. Andere Umstände hätten bei der Todesstrafe nicht mitgewirkt. Er glaube, daß er gefragt worden sei. Als Richter habe er sich nicht gefühlt, da Dr. Peters selbständig zur Urtheilsfällung befugt war. Abweichend von Dr. Peters giebt Zeuge v. Pechmann an, daß dieser bei der Durchpeitschung der Weiber zugegen gewesen sei. Zeuge ist in seinen Angaben sehr schwankend, er weiß sich heute nicht mehr auf alle Einzelheiten zu besinnen.

Der Zeuge Jahnke ist inzwischen selbst in ein Disziplinarverfahren verwickelt worden. In diesem ist er auch darüber vernommen worden, wie es komme, daß er selbst nach dem Diktat Dr. Peters einen Bericht an den Gouverneur geschrieben habe, der den Thatsachen nicht entsprach. Der Zeuge hat darauf erwidert, daß ihm ein solcher Widerspruch nicht aufgefallen sei, daß aber Dr. Peters auch nicht ein Mann sei, der sich von ihm hätte dreinreden lassen. Auf Befragen erklärt Zeuge, daß er heute nicht mehr wisse, ob die Herausgabe der drei entflohenen Weiber und eines Mannes von Malamia verlangt worden sei, er besinne sich nur, daß ein von Mareale entlaufener Mann von diesem zurückverlangt wurde. Die Hinrichtung Mabruk's habe er gebilligt und würde heute in gleichem Falle nicht anders urtheilen. — Die beiden Zeugen v. Pechmann und Jahnke werden vereidigt.

Aus den Akten wird durch den Ref. Landgerichtsrath Fromm festgestellt, daß Hr. v. Bronsart eidlich bestritten hat, seine Zustimmung zum Todesurtheil gegen Mabruk gegeben zu haben; auch Wiest hat dies bestritten und bekundet, daß er die Anweisung zur Vollstreckung des Todesurtheils direkt von Peters erhalten habe. Der Fall habe damals großes Aufsehen erregt. Die verlesenen Aussagen der Zeugen Mittelstädt und Hermes sind unbestimmt. Die Aussagen verschiedener Farbigen sind zu Ungunsten des Dr. Peters ausgefallen, nach den von Wissmann und anderen erstatteten Gutachten sind jedoch solche Aussagen Farbiger an sich unglaubwürdig, wenn sie nicht durch andere Umstände bestätigt werden. Einige dieser Leute bekundeten, daß Peters den Mabruk aufgehängt habe, weil er bei den Weibern war, Peters habe ihnen verboten, über diese Sache zu sprechen, sonst würde es ihnen ebenso gehen wie dem Mabruk. Hr. v. Bronsart hat in einer Auslage u. a. bekundet: Jeder mit den Verhältnissen vertraute Afrikaner werde ihm darin Recht geben, daß es ganz ungerechtfertigt sei, ein Todesurtheil gegen einen Schwarzen zu erlassen, weil dieser aus irgend einem Grunde in ein Haus eingebrochen ist. Er habe sich auch in diesem Sinne Europäern gegenüber geäußert und sei der Meinung, daß Peters ihn gerade deshalb nicht zu dem Gericht hinzugezogen habe, weil er das Todesurtheil von vornherein für unzulässig erklärte. Der inzwischen gefallene Freiherr v. Bülow hat in einem Bericht an den Gouverneur, datirt von der Kilima-Ndscharo-Station, 2. Juli 1892, direkt ausgesprochen, daß Mabruk auf Befehl des Dr. Peters gehängt worden sei, weil er mit einem Weibe Verkehr gehabt und zu diesem Zwecke in das Stationsgebäude eingebrochen sei. Maler Kuhnert hat sich ähnlich geäußert und das Todesurtheil für ungerechtfertigt erklärt. Ueber die Lage am Kilima-Ndscharo hat v. Bronsart ausgesagt, daß er nicht beobachtet habe, daß nach der Niederlage der Wahehe die Lage besonders gefährdet gewesen sei. Dr. Peters schien dies aber anzunehmen und einen Ueberfall durch die Warongo zu fürchten. Hiermit stimmen die verlesenen Auslagen des Compagnieführers Johannes und der verschiedenen Missionare überein.

Ueber die Frage, ob Mabruk bei seinem Eindruch eine Waffe bei sich gehabt habe, sind bestimmte Bekundungen nicht vorhanden. Die vernommenen Zeugen haben nur von Gerüchten dieser Art gesprochen. — Dr. Peters erklärt, daß für ihn das Mitführen der Waffe bei dem Urtheil gar kein erschwerender Umstand war, da Mabruk wie alle übrigen auf der Station mehr oder weniger immer bewaffnet waren. — Der Häuptling Mareale hat bei seiner Vernehmung ausgesagt, daß der Streit des Dr. Peters mit Malamia daraus entstanden sei, daß letzterer sich entschieden geweigert habe die drei entlaufenen Weiber herauszugeben. Malamia habe bald nach dem kriegerischen Vorgehen des Dr. Peters um Frieden gebeten, der unter der Bedingung gewährt wurde, daß Malamia 10 Ochsen und 15 Ziegen zahlte. Ueber Durchpeitschung der drei Weiber hat Maler Kuhnert ausgesagt: Die Weiber wurden von einem Schwarzen zu Boden gehalten und erhielten mit einer fingerdicken Nilpferdpeitsche wuchtige Hiebe — etwa 25 — auf das Gesäß, bis das Blut durch den Leinwandschurz drang. Kuhnert will sich über diese Roheit sehr unwillig ausgesprochen haben. Der Lazarethgehilfe Wiest hat dann die verwundeten Mädchen in Behandlung nehmen müssen.

Dr. Peters betont wiederholt, daß er nicht Wiest zu Malamia geschickt habe, um die Herausgabe der Weiber zu verlangen, sondern um zu erfahren, wo die Weiber sind und die Herausgabe des Vaters des einen Mannes zu verlangen, um diesen über den Verbleib der Weiber zu vernehmen. Die Weigerung Malamia's, dies zu thun, habe thatsächlich erst zu dem Kriege mit Malamia geführt, er würde auch in jedem anderen Falle einer solchen Weigerung einem kaiserlichen Kommissar gegenüber den betr. Häuptling mit Krieg überzogen haben. Er habe daher durchaus nichts Falsches, sondern ganz Zutreffendes an den Gouverneur v. Soden berichtet.

Die Vertheidiger behaupten, daß dies durch die Aussagen des Wiest vollauf bestätigt worden sei und Dr. Peters in dieser Beziehung gänzlich gerechtfertigt dastehe. Die Vertheidiger beantragen die Vernehmung des Unteroffiziers Wilhelm und die Verlesung einer Reihe von Berichten, aus denen hervorgehen soll, daß Peters die Lage am Kilima-Ndscharo stets für sehr gefährdet hielt und beürchten mußte, daß es ihm so gehen könne wie vor ihm Herrn v. Zelewski und nach ihm Herrn v. Bülow.

Da die ganze Angelegenheit des Dr. Peters von englischen Missionaren aufgerührt worden sei, beantragen die Vertheidiger die Vorlesung des stenographischen Berichts über die Reichstagssitzung vom 19. März 1895, in der sich der Kolonialdirektor Kayser über die Glaubwürdigkeit jener englischen Herren ausgesprochen. Dr. Peters selbst beruft sich auf das Zeugniß des englischen Missionars Frazer dafür, daß der Untergang des Lieutenants v. Zelewski und seiner Leute damals schon im Lande bekannt war. Andere Zeugen würden ihm bestätigen können, daß die Lage am Kilima-Ndscharo in der That sehr gefährdet war. Man könne ja darüber verschiedener Ansicht sein, er aber wisse ganz genau, daß er nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habe. Auf Befragen der Vertheidigung stellte der Präsident fest, daß eine förmliche gerichtliche Voruntersuchung im Sinne des Reichsbeamtengesetzes früher noch nicht stattgefunden hat, sondern erst infolge der Interpellation Bebel im Reichstage eingeleitet worden ist. Der Staatsanwalt erklärt, daß er ohne weiteres dem Dr. Peters zugeben wolle, daß er seine Station für gefährdet gehalten habe. Der Gerichtshof beschließt nach längerer Berathung, die beiden Berichte des Lieutenants v. Bülow zu verlesen, im übrigen aber alle übrigen Anträge der Vertheidigung abzulehnen.

Hierauf nimmt Geh. Legationsrath Hellwig das Wort zur Begründung der Anklage: Es sei das erste mal, daß er seit dem Bestehen des Disciplinargesetzes für die Schutzgebiete dieses Anklägeramtes walte. Niemand beklage lebhafter und tiefer als die Kolonialverwaltung, daß diese erste öffentliche Thätigkeit im Rahmen des Disciplinargesetzes gegen den Reichskommissar z. D. Dr. Peters gerichtet sein muß; handle es sich doch um einen Mann, den man in weiten Kreisen des Vaterlandes als Bahnbrecher für die deutsche Kolonialpolitik gefeiert habe. Die Regierung würde undankbar sein, wenn sie nicht rückhaltslos die großen Verdienste anerkennen wollte, die er sich vermöge der ihm innewohnenden großen Energie um die Sache der Kolonisation erworben habe. Nachdem indeß die infolge der bekannten Reichstagsverhandlung eingeleitete Untersuchung so schwerwiegende Momente gegen den Dr. Peters ergeben hatte, durfte nicht gezögert werden, die Dinge der Prüfung der Disziplinarkammer zu unterwerfen. Bei der ganzen Persönlichkeit des Dr. Peters sei es in natürlich, daß über diese ganze Angelegenheit viel gesprochen und geschrieben wurde. Möchte es der heutigen Verhandlung beschieden sein, volle, authentische Klarheit zu schaffen; er vertrete ohne weiteres, daß der Gerichtshof seine Entscheidung treffen werde, ohne sich beeinflussen zu lassen von dem, was in Zeitungen, im Reichstage oder sonst in der Oeffentlichkeit geschrieben oder geredet worden ist. Das aber kann festgestellt werden: Der vielbesprochene Brief des Bischofs Tucker, dessen Abg. Bebel im Reichstage Erwähnung gethan, ist niemals geschrieben worden, und es liegt aller Wahrscheinlichkeit nach eine Verwechselung und Vermischung mit einem anderen Briefe des Bischofs Smythiers vor, der durchaus nicht einen so belastenden Inhalt hatte, wie der angebliche Brief Tucker's haben sollte. Hat sich nun die Anschuldigung, die den Ausgangspunkt zu dem Verfahren gegeben, zu Gunsten des Angeklagten aufgeklärt, so haben sich doch so belastende Momente ergeben, daß die Anrufung der Disciplinarkammer geboten war. Der Staatsanwalt führt an der Hand der Beweisaufnahme aus, daß die Tödtung des Negers Mabruk aus dem Grunde stattgefunden habe, weil dieser geschlechtliche Beziehungen zu einer der Weiber unterhalten habe, daß somit ein Willkürakt des Angeklagten vorliege und daß Dr. Peters seiner Behörde falsche Thatsachen berichtet habe, um die Behörde zu täuschen und sie von eingehenden Nachforschungen abzuhalten. Ein ausreichender Grund zu der Hinrichtung des Mabruk lag nicht vor. Wenn wir erst dahin kommen, daß die Beamten sich selbst Gesetze geben, um Menschen aufzuhängen, dann würde es allerdings schön werden. Mit demselben Rechte hätte dann auch Dr. Peters bei einer ganz unschuldigen Sache dekretiren können: Wenn du dies und jenes thust, dann hänge ich dich auf! Hier liege also ein Willkürakt nach einem ganz ungeregelten Gerichtsverfahren vor. Ein absoluter Willkürakt sei es auch gewesen, daß der kaiserliche Kommissar, nachdem die drei Weiber, denen der Aufenthalt auf der Station zu langweilig wurde, entflohen waren, seine bewaffnete Macht benutzte, um den Weibern nachzujagen und kriegerische Konflikte herbeizuführen. Die Mißhandlung der drei Weiber sei sehr nachdrücklich gewesen, die Anwendung der Todesstrafe auf die Jagodjo, die nicht „aus" der Kette, sondern mit der Kette entlaufen war, nachdem man sie so unbarmherzig zusammengehauen hatte, sei unberechtigt gewesen. Die „Konspiration" schwebe doch zu sehr in der Luft; anderdem gehe es doch nach dem Grundsatze ne bis in idem nicht, daß man jemand zunächst wegen einer Reihe von Vergehungen zu drei Monaten Kette verurtheilt und dann, wenn er weglänft, wegen derselben Vergehen die Todesstrafe über ihn verhängt. Es bleibe also nur das Weglaufen mit der Kette als Grund zum Todesurtheil übrig, und deshalb stelle sich dies als Willkürakt dar. Es sei auch bezeichnend, daß Dr. Peters über die ganze Angelegenheit, die in Deutschland großes Aufsehen gemacht, erst dann seiner vorgesetzten Behörde überhaupt berichtet hat, nachdem ihm bekannt geworden war, daß die englischen Missionare die Sache an die große Glocke gebracht haben. Die Berichte des Dr. Peters waren unrichtig, der Gouverneur erhielt keine objektive richtige Vorstellung von den Vorgängen, die zu den kriegerischen Verwickelungen mit Malamia führte. Das Aufhängen eines Negerjungen aus Anlaß der erwähnten geschlechtlichen Motive sei nach den Begriffen der europäischen Civilisation, die doch nach Afrika getragen werden soll, eine Infamie, und ein Beamter, der sich solcher Infamie — wenn auch fälschlich — rühmt, mache sich des Ansehens verlustig, das einem Beamten zur Seite stehen muß. Nach alledem sei er zu seinem Leidwesen und zum Leidwesen weiter Kreise im deutschen Vaterlande in der Lage, auf Grund der bestehenden Gesetze, insbesondere des Reichsbeamtengesetzes, gegen den Reichskommissar z. D. Dr. Peters den Antrag auf Entfernung aus seinem Amte in der strengeren Form der Dienstentlassung zu stellen.

Vertheidiger R.-A. Dr. J. Kofka: Als Herr Bebel seine ungeheuerlichen Anklagen gegen Herrn Dr. Peters erhob, da freuten sich dessen zahlreiche Neider und die stumpfe Menge, die immer eine Freude empfindet, wenn das Außergewöhnliche in den Staub getreten wird. Die vielen Freunde des Dr. Peters aber empfanden aufrichtigen Schmerz, nicht etwa, weil sie es für möglich hielten, daß Dr. Peters der ihm nachgesagten Schandthaten fähig war, sondern weil sie das beklommene Gefühl hatten: wie leicht es der Verleumdung möglich sei, einem so verdienten Mann einen Makel anzuhängen. Es war betrübend, daß die Reichsregierung zu diesen schweren Angriffen so gut wie ganz geschwiegen hat. Alle Vorwürfe waren ihr schon längst bekannt, sie hatte sie schon längst geprüft und untersucht und noch nachher Herrn Dr. Peters endgiltig angestellt und ihm die Landeshauptmannschaft am Tanganyika-See übertragen wollen. Die Hauptpunkte der Bebel'schen Denunziation waren in nichts zusammengeschrumpft, und wenn der Staatsanwalt doch zu dem Antrage auf Dienstentlassung komme, so könne das nur die Folge einer unrichtigen Beweiswürdigung und einer unrichtigen Würdigung der Verhältnisse sein, in denen sich Dr. Peters befand. Er trage kein Bedenken, hier öffentlich zu erklären, daß die dem Dr. Peters sehr erwünscht gekommene öffentliche Verhandlung auch nicht den Schimmer einer Verschuldung des Dr. Peters ergeben habe. Der Vertheidiger führt dies an der Hand der zur Anklage stehenden Einzelfälle eingehend aus. Keine Spur von Beweis sei dafür erbracht, daß Mabruk aus geschlechtlichen Motiven gehängt worden sei. Was Dr. Peters diesem und den Weibern gegenüber gethan habe, sei durch seine Lage geboten gewesen. Man möge doch bedenken, daß sich Dr. Peters mit 35 Mann Bedeckung in einem Lande befand, unter dessen mehr als 100,000 Bewohnern sich ungezählte Feinde befanden. Im Interesse der Sicherheit einer gefährdeten Station mußte er mit der denkbar größten Energie auftreten, er mußte die Androhungen, die er erlassen hatte, auch ausführen, wenn er nicht als Schwächling vor den Eingeborenen erscheinen wollte. In einer solchen Lage sei jede Schwäche ein Verbrechen und es wäre beispielsweise auch das schreiende Unrecht von Dr. Peters gewesen, wenn er sich die Verhöhnung der deutschen Flagge durch Malamia hätte gefallen lassen. Was die falschen Berichte betrifft, so gebe er zu, daß in einzelnen objektive Unrichtigkeiten enthalten seien, aber es liege doch höchstens eine Fahrlässigkeit vor, das Unterlaufen von Irrthümern sei nicht ausgeschlossen und man möge doch bedenken, daß Dr. Peters nicht zu einer Beamtenlaufbahn erzogen worden sei. Zweifellos habe er seine Berichte bona fide abgestattet. Die unvorsichtigen Aeußerungen des Dr. Peters zu dritten Personen können ihn nicht belasten, denn hier seien doch den Mißverständnissen Thür und Thor geöffnet. Man denke doch nur, wie oft Personen, die vom Richter zu Protokoll vernommen werden, behaupten, nicht verstanden zu sein. Hat aber Dr. Peters solche Aeußerungen gemacht, so dürfe man doch nicht die Person außer Augen lassen, und müsse daran denken, daß ein Afrikareisender ähnlich wie ein Jäger geneigt ist zu renommiren. Das traurigste sei, daß solche nur für vier oder sechs Ohren bestimmten Aeußerungen überhaupt in die Oeffentlichkeit getragen worden sind. Alles in allem: von den infamen Anschuldigungen, die im Reichstage gegen Dr. Peters erhoben wurden, habe sich nichts bewahrheitet und so erwarte er, daß der Gerichtshof ihn völlig freisprechen werde.

Rechtsanwalt Gundlach ergänzte und erweiterte diese Ausführungen seines Mitvertheidigers noch nach verschiedenen Richtungen hin und bat den Gerichtshof namentlich, immer die Verhältnisse im Auge zu behalten, in denen Dr. Peters leben mußte. Wenn dieser hier in Berlin in der Friedrichstraße oder im Kammergericht sich hätte aufhalten können, so wäre ihm nicht geschehen, was ihm jetzt geschehen ist. Er lebte aber in Afrika und er wußte, daß seine Art, mit rücksichtsloser Strenge, mit Energie, Muth und Konsequenz vorzugehen, ihm allein seine Stellung gewährleisten und auch Erfolge sichern konnte. Wer in Afrika lebt und sich im Kriegszustande befindet, der wägt den Werth des Menschenlebens etwas leichter, als es sonst der Fall ist. Auch dieser Vertheidiger kommt in längerer Widerlegung der staatsanwaltlichen Ausführung zu dem Schlusse, daß Dr. Peters keinen Akt der Willkür verübt, sondern seine ganze Haltung nach den Umständen habe einrichten müssen, die an ihn herantraten. Es komme allein auf die subjektiven Momente an, aus denen Dr. Peters gehandelt habe, es komme auf die politischen Gesichtspunkte an, die er zu berücksichtigen hatte. Die schlimmsten Vorwürfe seien widerlegt worden. Dr. Peters habe unter ihnen ein Jahr leiden müssen und es sei nur eine patriotische Pflicht, einen Mann, der so viel für die Ausbreitung des Deutschthums und die deutsche Kolonisation gethan, die Genugthuung zu gewähren, ihn freizusprechen.

Persönlich führte Dr. Peters noch aus, daß er bei allen Schritten, die ihm vorgeworfen worden, optima fide gehandelt und dabei nur die Förderung des kaiserlichen Ansehens und die Ehre des deutschen Namens im Auge behalten habe.

Nach längeren Repliken und Dupliken zieht sich die Disciplinarkammer um 8 Uhr zur Berathung zurück.

Nach fast zweistündiger Berathung verkündet der Vorsitzende das Urtheil dahin:

Der Reichskommissar z. D. Dr. Karl Peters ist des Dienstvergehens schuldig und deshalb mit Dienstentlassung zu bestrafen; soweit er schuldig ist, ist er auch die Kosten zu tragen gehalten.

Der Gerichtshof hat in der Verurtheilung des Mabruk zum Tode und in der Vollstreckung des Urtheils ein Dienstvergehen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18970426022/fragment/page=0001

erblickt. Die Todesstrafe war in diesem Falle unberechtigt, die Androhung dieser Strafe eine nicht zu billigende, mit den Grundsätzen einer civilisatorischen Rechtspflege nicht zu vereinbarende Maßregel. Das Gericht ist davon überzeugt, daß die geschlechtlichen Beziehungen des Mabruck zu den Weibern zu dem harten Urtheil wesentlich mitgewirkt haben. Die Hinrichtung des Mabruck ist zu Unrecht erfolgt. Dagegen hat sich der Gerichtshof bezüglich der an Malamia gestellten Forderung der Weiber, der Durchpeitschung dieser und der Kettenhaft der Jagodjo von einer Schuld des Angeklagten nicht überzeugen können. Prügelstrafe auch bei Weibern, namentlich solcher in Kettenhaft, sei in Afrika nicht ungewöhnlich. Die Hinrichtung der Jagodjo, die als Kettengefangene die Flucht ergriffen hatte, glaubt der Gerichtshof nicht durchaus mißbilligen zu können, da die Androhung der Todesstrafe für solchen Fall zulässig erschien und in diesem Falle eine Art Kriegsgericht gesprochen hatte und keine persönlichen oder geschlechtlichen Motive den Angeschuldigten zu dem harten Urtheil geführt haben. Die falsche Berichterstattung durch den Angeschuldigten hat der Gerichtshof in vollem Umfange der Anklage für nachgewiesen erachtet und angenommen, daß der Angeschuldigte die wissentlich unwahren Angaben gemacht habe, weil er seine Handlungsweise vor seinem vorgesetzten Gouverneur nicht verantworten zu können sich bewußt war. Dies sei ein schweres Dienstvergehen, das geeignet sei, das Ansehen des Amtes zu untergraben. Von den dem Angeschuldigten vorgeworfenen antistößigen Aeußerungen hat der Gerichtshof nur die Aeußerung gegen Dr. Baumann als der Form und Inhalt nach brutal gegen den Angeklagten herangezogen. Es sei nicht zu verkennen, daß der Angeschuldigte sich Verdienste um die Kolonien erworben, dies konnte aber zu einer Milderung der Strafe nicht führen, da diese Verdienste in eine Zeit fallen, in welcher der Angeschuldigte noch nicht Beamter war. Als schwerstes Vergehen ist die unrichtige Berichterstattung anzusehen. Der Gerichtshof hat deshalb auf Dienstentlassung erkannt. Zu einer Belassung eines Theiles seiner Pension lag keine Veranlassung vor, da der Angeschuldigte in der kurzen Zeit seiner amtlichen Thätigkeit sich wiederholter Dienstvergehen schuldig gemacht habe.

Hiermit schloß die Sitzung um 10 Uhr.

Provinzialnachrichten.

T. Merseburg, 25. April. [Der Bau einer elektrischen Bahn von Leipzig nach Merseburg] ist vom Ministerium genehmigt worden.

□ **Eisleben**, 25. April. [Beschädigte Häuser.] In der Sangerhäuserstraße wird das erste der beschädigten Häuser auf polizeiliche Anordnung (das früher Freund'sche jetzt Buchhändler Winkler'sche) abgetragen. Die Gewerkschaft wird nach einer der Berathungen der Deputation mit 104 Hausbesitzern wegen Ankaufs der Häuser in Unterhandlung treten. Sie beabsichtigt, in Verbindung damit, eine Anleihe von 4 Millionen M. aufzunehmen.

≏ **Eisleben**, 25. April. [Erhebung zur Realschule. — Auf dem Rad.] Bei der letzten Osterprüfung konnte den Abiturienten der hiesigen städtischen Realschule das Zeugniß zum einjährigen Dienst nicht verabfolgt werden, da die Bestätigung der ganzen Prüfung dem Herrn Minister unterlag. Die jungen Leute mußten auf gut Glück ihre Stellungen im bürgerlichen Leben antreten. Nun ist jene Bestätigung für alle zwanzig Prüflinge ausgesprochen und damit die vollendete Umwandlung der Anstalt zur Realschule, welche bisher als Realprogymnasium existirte, sanktionirt. — Gestern berührte ein Radfahrer aus Australien, welcher von Ungarn kommend, Deutschland und Frankreich auf dem Rad durchqueren will, unsere Stadt. Er gedenkt von Lissabon aus nach Brasilien überzusetzen.

+ **Sangerhausen**, 25. April. [Lohnbewegung.] Die hiesigen Maler fordern zehnstündige Arbeitszeit, Mindestlohn 30 Pf. pro Stunde eventuell 15 Proz. Aufschlag auf bisherige Löhne, Extralohn für Ueberstunden, Nacht- und Landarbeit. Eine Erklärung der Meister wurde bis 24. April erwartet.

= **Löbejün**, 25. April. [Einführung des neuen Oberpfarrers. — Ueberfüllte Schulklasse.] Bei dem heutigen Hauptgottesdienst wurde durch den Ephorus hiesigen Bezirks Herrn Superintendenten Goerk-Krosigk der Nachfolger des am 1. Oktober v. J. in den Ruhestand versetzten Oberpfarrers Löfflad, Pfarrer Grigel aus Neuden bei Bitterfeld, feierlich eingeführt. — Wegen allzustarker Frequenz mußte vor 4 Jahren die 5. (gemischte) Klasse der hiesigen sechsklassigen Volksschule getheilt werden. Doch vor einem Jahre hat der damalige Rektor Lessing (jetzt in Gerbstädt) eine (provisorische!) Kombination dieser beiden Klassen befürwortet; die Probe hält noch an. Die Schülerzahl fraglicher Klassen betrug im Vorjahre 106 und in diesem 100; also 100 sieben- bis achtjährige Kinder werden in einem Raume von einem Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Durch Kombination der beiden Klassen und Einziehung einer Lehrerstelle spart man Gehalt. Die dem betreffenden Lehrer erwachsene Mehrarbeit ist ihm übertragen ohne nur einen Pfennig Zulage.

= **Magdeburg**, 25. April. [Provinzial-Konferenz.] Dem Vernehmen nach findet am 5. Mai in unserer Stadt eine Konferenz statt, die alle die Lehrerbesoldung in der Provinz Sachsen betr. Angelegenheiten einer Berathung unterziehen wird. Zu dieser Konferenz werden Vertreter der einzelnen Regierungen und auch ein Kommissar des Herrn Kultusministers zugegen sein. Bekanntlich sind diese Konferenzen durch die zum Lehrerbesoldungsgesetz gegebenen Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Provinzen vorgeschrieben.

* **Magdeburg**, 25. April. [Leichenfund.] Im Hausflur eines Hauses der Stephansbrücke wurde gestern die Leiche eines neugeborenen Kindes gefunden. Die Leiche lag in einer Tasche, darüber feinere Kinderwäsche und ein Couvert mit der Aufschrift „Blätter und Blüten von Vergißmeinnicht." Im Couvert befanden sich 10 Mark.

† **Staßfurt**, 24. April. [Zu Tode gestürzt.] Auf dem Salzwerke Neustaßfurt verunglückte gestern der Fördermann Heinrich Meier I aus Hecklingen, indem er 30 m tief mit seinem Wagen in den Schacht hinabstürzte. Wahrscheinlich hat M. angenommen, die Förderschaale sei schon oben. Der Verunglückte war sofort todt.

‖ **Braunsdorf**, 25. April. [Sein 50jähriges Amtsjubiläum] feierte gestern der ehrwürdige 80jährige Pfarrer unserer Gemeinde, Herr Pastor Wagner.

+ **Nordhausen**, 25. April. [Ertrunken.] Am Sonnabend nachmittag ertrank im Zorgemühlgraben hierselbst das vierjährige Töchterchen des Gastwirths Lange. Das Kind spielte mit noch anderen Kindern im Garten und ist wahrscheinlich in dem Augenblicke in den Mühlgraben gefallen, wo seine Gespielinnen davonliefen, um eine auf der Chaussee bewegte Dampf-Chausseewalze in Augenschein zu nehmen. Der Vater zog sein Kind, das eine Strecke im Wasser fortgetrieben war, tod aus dem Wasser. Wiederbelebungsversuche blieben leider erfolglos.

— [Ernennungen.] Der überzählige Militär-Intendantur-Assessor Runge ist, unter Uebertragung zu der Korps-Intendantur des IV. Armeekorps, zum etatsmäßigen Militär-Intendantur-Assessor, der Militär-Intendantur-Registrator Heinnicke von der Intendantur des IV. Armeekorps zum Geheimen Registrator im Kriegs-Ministerium ernannt worden.

[Ordensverlethung]. Dem Kanzleirath Liebe zu Heiligenstadt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

+ **Koburg**, 24. April. [Das Denkmal des Herzogs Ernst II. von Sachsen-Koburg-Gotha,] dessen Ausführung mit dem ersten Preise Professor Gustav Eberlein-Berlin übertragen ist, erhält in Koburg einen prächtigen Platz auf der großen Sandsteinterrasse, die sich am Fuße des mit Festungswerken ausgestatteten Berges aufbaut. Der Künstler hat den Herzog in großer Kürassieruniform mit Helm und mit wehendem, langem Mantel dargestellt und dem Pferde eine monumentale Beweglichkeit gegeben; der Kopf des Thieres ist etwas heruntergeneigt, damit er den Reiter nicht überschneidet. Der Granitsockel baut sich auf einigen Stufen auf und trägt dem Stile der Terrasse entsprechend die Formen der deutschen Renaissance. Das Denkmal erhält die Größe von 13 bis 14 m, die Broncestatue des Reiters allein wird 6 m hoch. Die Grundsteinlegung dürfte noch im Mai d. J. stattfinden; die Ausführung wird zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen.

* **Dessau**, 24. April. [Fahnenflüchtige Defraudanten.] Zwei Unteroffiziere der hiesigen Garnison, Hermann Müller von der zweiten und Josef Rücker von der dritten Compagnie, die beide im Zahlmeisterbureau beschäftigt waren, haben sich am Donnerstag abend heimlich von hier entfernt. Da den beiden bereits Unterschlagungen im Amte nachgewiesen sein sollen, ist nicht daran zu zweifeln, daß Fahnenflucht vorliegt.

× **Pößneck**, 25. April. [Auerhahnjagd.] In dem vereinsamten Hoheulohe'schen Schlosse zu Oppurg herrscht seit einigen Tagen wieder reges Leben. Am 23. d. M. sind daselbst der Erbprinz Hohenlohe-Oehringen, der Herzog von Ratibor, Prinz Reuß und der Oberforstmeister Stötzer zur Auerhahnjagd eingetroffen. Bis jetzt haben die Herren 13 Auerhähne erlegt. Wenn man berücksichtigt, daß ein jedes Exemplar dieses Federwildes dem fürstlichen Jäger über 1000 M. zu stehen kommt, so muß man wohl zugeben, daß der Auerhahn in der That ein theurer Vogel ist.

* **Köthen**, 25. April. [In der Kieseler'schen Mordangelegenheit] theilt die „L. Z." mit, daß die Todesstrafen der Eheleute durch die Entschließung des Herzogs in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt sind. Während der Mann bereits am 21. d. M. nach der Strafanstalt Coswig übergeführt ist, befindet sich die Frau Kieseler noch im hiesauer Gerichtsgefängnisse, da das von ihr kurz nach ihrer Verurtheilung geborene Kind noch kein anderes Unterkommen gefunden hat.

** **Jena**, 25. April. [Ueberfahren und getödtet] wurde auf dem hiesigen Bahnhof der Weimar-Geraer Bahn gestern nachmittag ein Bremser durch einen Güterzug.

* **Friedrichroda**, 23. April. [Eine wunderliche Grabinschrift] ist seit kurzem auf dem hiesigen Friedhof zu lesen:

„Einen Finger haben sie mir abgenommen,
Dadurch habe ich viele Schmerzen bekommen,
Auch haben sie mich nach Gotha gebracht,
Da haben sie mich fertig gemacht.
Sie wollten mir auch ein Bein abnehmen,
Daß sie noch mehrere Hundert bekämen.
Mein Mann hat mich nach Hause gebracht,
Da bin ich gestorben die erste Nacht."

Lange wird allerdings wohl dieses herrliche Poëm schwerlich den Friedhof zieren; erhält die Aufsichtsbehörde Wind davon, dann läßt sie die Grabschrift zweifellos sogleich entfernen.

Bekanntmachung.

Die **Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen im Landwehr-Bezirk Halle** finden wie folgt statt:

Unterbezirk 5 — Cönnern.

Kontrolplatz Gerbstedt — Gasthof zum goldenen Ring:

Am 27. April 1897, Morgens 11 Uhr für sämmtliche Jahrgänge aus den Ortschaften Gerbstedt (Stadt- und Amtsgemeinde), Wellsholz, Gypshütte, Neuteichel, Heiligenthal, Hübitz.

am 27. April 1897, Nachmittags 1 Uhr für sämmtliche Jahrgänge aus den Ortschaften Augsdorf, Abendorf, Friedeburg, Friedeburgerhütte, Freist, Helmsdorf, Heiligenthal, Hübitz.

am 27. April 1897, Nachmittags 3 Uhr für sämmtliche Jahrgänge aus den Ortschaften Jölewitz, Königswieck, Lochwitz, Oeste, Pfeiffhausen, Piesdorf, Polleben, Reidewitz, Strauthof, Thaldorf, Zabenstedt, Zabitz, Zellewitz.

Kontrolplatz Alsleben — Gasthof zur Sonne:

Am 28. April 1897, Morgens 11 Uhr für sämmtliche Jahrgänge aus den Ortschaften Alsleben, Beesenlaublingen,

am 28. April 1897, Nachmittags 1 Uhr für sämmtliche Jahrgänge aus den Ortschaften Belleben, Beesedau, Custrena, Mucrena mit Zweihausen, Neubeesen, Poplitz, Strenz-Naundorf, Haus-Zeitz.

Kontrolplatz Cönnern — Gasthof zum Ring:

Am 29. April 1897, Morgens 9 Uhr für sämmtliche Jahrgänge aus der Stadt Cönnern,

am 29. April 1897, Morgens 10¾ Uhr für sämmtliche Jahrgänge aus den Ortschaften Bebitz, Brucke, Dalena, Dornitz, Garlena, Gnölbitz, Golbitz, Hochedlau, Kirchedlau, Lebendorf, Mittelelbitz, Nelben, Rothenburg, Sieglitz, Trebitz b/C., Trebnitz mit Mödewitz, Unterweißen, Zickeritz.

Kontrolplatz Neutz — Gasthof zum Sattel:

Am 30. April 1897, Morgens **11½** Uhr für sämmtliche Jahrgänge aus den Ortschaften Deutleben, Dobis, Döffel, Domnitz, Lettewitz, Mücheln, Nauendorf a/B., Neutz, Wettin.

Kontrolplatz Löbejün — Gasthof zum Schützenhaus:

Am 30. April 1897, Nachmittags 3 Uhr für sämmtliche Jahrgänge aus den Ortschaften Kaltenmark, Krosigk, Löbejün, Merbitz, Schlettau, Wieskau.

Für die Offizier-Aspiranten.

Kontrolplatz Halle a/S., Hof der Moritzburg, am Paradeplatz:

am 30. April 1897, Morgens 10 Uhr für sämmtliche in Halle a/S. (Unterbezirk 1 und 2) wohnhaften Offizier-Aspiranten aller Jahrgänge und Waffen der Reserve und Landwehr I. Aufgebots.

Die Offizier-Aspiranten, welche in Ortschaften der Unterbezirke 3, 4 und 5 wohnen, haben wie die übrigen Mannschaften auf den vorgeschriebenen Kontrolplätzen der Kontrolversammlung beizuwohnen.

Besondere Gestellungsbefehle werden nicht ausgegeben, vielmehr ist jeder Kontrolpflichtige lediglich in Folge dieser Bekanntmachung zum Erscheinen verpflichtet.

Temporär- und Ganzinvaliden erscheinen nicht zur Kontrole.

Unentschuldigtes Ausbleiben, oder Gestellung auf einem anderen Kontrolplatz bezw. zu anderer Zeit, als befohlen, hat die gesetzliche Strafe zur Folge.

Die Kontrolpflichtigen der **Jahresklasse 1885** der Land- bezw. Seewehr 1. Aufgebots, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. abläuft (d. h. diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1885 zum Dienst eingetreten sind), werden von der Frühjahrs-Kontrolversammlung entbunden und treten bei der Herbst-Kontrollversammlung zur Landwehr 2. Aufgebots über.

Zur Frühjahrs-Kontrolversammlung haben zu erscheinen:

a) die Reservisten und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
b) die Land- und Seewehr 1. Aufgebots,
c) die Ersatz-Reservisten.

Halle a/S., den 1. März 1897.

Königl. Bezirks-Kommando.

Grundstück-Verkauf. **Veränderungshalber** beabsichtige ich mein **Grundstück** nahe am **Steinthorplatz**, 800 m groß, **Vorder-** und **Hintergebäude**, Werkstatt mit Dampfschornstein, hoher breiter Thoreinfahrt, großem Hof und Gärtchen, zu jedem industriellen Betrieb passend, preiswerth zu verkaufen. Gef. Anfr. unter K. e. 4729 an **Rud. Mosse, Halle.** (s

Ordnung

betreffend die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen.

Auf Grund der §§ 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hiermit in Genehmheit des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 9. d. Mts. nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen im Amtsbezirke Giebichenstein erlassen:

§ 1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind vom Bauherrn Gebühren zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren werden nach der durch Schätzung festzustellenden Höhe der Kosten eines jeden Baues abgestuft und betragen bei einer Höhe der Baukosten:

bis zu 75 ℳ einschließlich	2,00 ℳ
bei mehr als 75 ℳ bis zu 150 ℳ einschließlich	3,00 „
„ „ 150 „ „ „ 500 „ „	5,00 „
„ „ 500 „ „ „ 1000 „ „	7,00 „

Sie steigen bei Baukosten von mehr als 1000 ℳ von 7 ℳ ab für jedes angefangene weitere Tausend um 1,50 ℳ.

Bei Genehmigung für Ausführung von Kanalanschlüssen ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der obigen Sätze.

§ 3. Die Baukostensumme ist beim Nachsuchen der Bauerlaubniß ausdrücklich anzugeben. Die Angaben werden von einem Sachverständigen geprüft und nach dessen Gutachten die Gebühren festgesetzt.

§ 4. Die Höhe der Gebühren ist dem Pflichtigen unter Angabe der angenommenen Baukosten vom Amtsvorsteher schriftlich mitzutheilen. Sie sind spätestens innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Mittheilung an die Gemeindekasse zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren kann binnen einer Frist von 4 Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung (§ 4) beginnt, beim Amtsvorsteher schriftlich Einspruch erhoben werden. Gegen dessen Bescheid steht dem Abgabepflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlung nicht aufgehalten.

§ 6. Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Ordnung vom 19. Februar 1895 außer Kraft gesetzt.

Giebichenstein, den 10. März 1897.

Der Amtsvorsteher.
gez. Rudloff.

Vorstehende Gebührenordnung wird auf Grund des § 77 Ablatz I des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch von uns genehmigt.

Halle a/S., den 31. März 1897.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Saalkreises.
No. 1081 Kr. A. gez. v. Werder.

Vorstehende Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Giebichenstein, den 20. April 1897.

Der Amtsvorsteher.
Rudloff.

Herrschaftl. Villa!

Mein ca. 4 Morgen großes Besitzthum, Wohnhaus mit 14 Zimmern, Zubehör, Stallung und großem Vorder-, Seiten- und Hintergarten, ist preiswerth zu verkaufen. Näheres beim Kaufmann **F. Beyer** in **Liebenwerda.**

Rentier **Stuhr, Weinberge bei Liebenwerda.**

Betriebs-Eröffnung der Nebeneisenbahn Zeitz—Camburg.

Die 37,31 km lange Neubaustrecke Zeitz—Camburg, von der bereits die Theilstrecke Zeitz — Grotzschen am 1. April d. Js. für den Wagenladungsverkehr eröffnet wurde, wird am 1. Mai d. Js. in ihrer ganzen Ausdehnung unter den nachstehend genannten Beschränkungen dem Betriebe übergeben.

Von den an dieser Strecke gelegenen **Stationen** werden jedoch **nur die Haltestellen Groitzschen, Schkölen und Molau** und zwar für die Abfertigung von Personen, Gepäck, Eilgut, Frachtstückgut, Wagenladungen, Leichen und lebenden Thieren, Schkölen außerdem noch für die Abfertigung von Fahrzeugen, **und der Haltepunkt Waldau „Regbz. Merseburg"** für die Abfertigung von Personen und Reisegepäck eröffnet; ausgeschlossen ist die Abfertigung von Sprengstoffen und Privatdepeschen.

Die **übrigen Stationen der neuen Bahn: Drossig, Weickelsdorf, Osterfeld „Regbz. Merseburg" und Canewitz** werden bis auf Weiteres dem Betriebe noch nicht übergeben. Diese Stationen werden vorläufig weder mit Personal besetzt, noch werden Eisenbahnzüge an denselben halten; ihre ev. spätere Eröffnung wird besonders bekannt gegeben werden.

Für die neue Bahn haben Giltigkeit:

„Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und die Tarife für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Erfurt".

Erfurt, den 16. April 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausschreibung.

Die Maurer-, Steinmetz- und Zimmerarbeiten zum **Neubau der Kirche** in **Mötzlich** sollen getrennt vergeben werden.

Zeichnungen, Anschläge und Bedingungen liegen im Bureau der Kreisbauinspektion **I** in Halle a/S., **Blumenstraße Nr. 18**, zur Einsicht aus. **Angebote** sind daselbst bis **Dienstag den 4. Mai Vormittag 12 Uhr** einzureichen.

Der Königliche Baurath.
Kilburger. (s

Auction.

Dienstag den 27. d. M. Vorm. von 11 Uhr ab versteigere ich **Geiststr. 39** im Auftrage des Herrn Konkurs-Verwalter **Peuschel** folgende zur **Kuhrtz'schen Konkursmasse** gehörigen Gegenstände:

1 Wallachpferd (Rappe), 1 gold. Uhrkette, 2 gold. Ringe, versch. silberne Löffel, 1 Wäscheschrank, 1 Spiegelschrank, 1 Partie Herrenkleidungsstücke u. Wäsche, 1 Kommode, 1 Bettstelle mit Matr., 1 Gebett Betten, 1 compl. Bierdruckapparat u. v. a. S.

Friedrich, Ger.-Vollz. (s